

dem Urteil der Leser wie dem höchsten Urteil der heiligen Kirche folgt, daß die heilige Kirche einen Kirchenlehrer mehr unter ihren Söhnen zählt.

Innsbruck.

P. Constantius, Provinzial.

5) **Über das Verfahren bei der Nomination auf Bischofstühle.**

Von Ulrich Stutz. (S.-A. aus den Sitzungsberichten der Preußischen Akademie der Wissenschaften. Phil.-hist. Klasse 1928, XX.) Gr. 8° (20). M. 2.—.

Über das Nominationsrecht der weltlichen Fürsten, näherhin über die Ausübung desselben war bis in die neuere Zeit ein gewisses Dunkel gehüllt. Stutz veröffentlichte in den Abhandlungen der Preußischen Akademie 1926 eine Abhandlung über das französische Nominationsrecht, Hussarek und Scharnagl in der kanonistischen Abteilung der Zeitschrift der Savigny-Stiftung 1927/28 eine solche über das österreichische und bayrische Nominationsrecht. Der vorliegende Aufsatz gibt einen Überblick über die Ergebnisse. Willkür und Mißbrauch bei Ausübung des Nominationsrechtes kamen bei neuzeitlichen Monarchen so gut wie nicht vor. Besonders Kaiser Franz Josef war auf Bestellung guter Bischöfe bedacht. Ängstlich wachten die Staaten über die unverminderte Aufrechterhaltung des Nominationsrechtes und wollten auch auf eine bestimmte Art der Vorverhandlungen mit dem Apostolischen Stuhl sich nicht einlassen. Die Revolution des Jahres 1918 nahm das Hauptgeltungsgebiet der Nomination in Europa hinweg. Mit diesem Ereignis bringt Stutz auch in Zusammenhang die Aufhebung des bekannten Salzburger Privilegiums. Es gewährt einen besonderen Genuß, mit dem gelehrt Verfasser die Ereignisse von der wissenschaftlichen Warte aus zu betrachten.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

6) **Jus canonicum religiosorum.** Exaravit Dr Josephus Pejska

C. Ss. R., juris can. in collegio Oboristensi Professor. 8° (XVI et 366). Freiburg i. Br. 1927, Herder.

Der Verfasser, einst Professor des kanonischen Rechtes an der theologischen Lehranstalt in Mautern (Steiermark), gegenwärtig Professor im Kollegium zu Obořiste, gibt in dritter Auflage sein Ordensrecht heraus, nachdem zwei Auflagen im Manuskript gedruckt vorausgingen. Der Vorzug dieses Werkes besteht darin, daß der Verfasser nicht bloß jenen Teil des Kodex, der vom Ordensrecht handelt, eingehend erklärt; er schickt den einzelnen Partien auch geschichtliche Exkurse voraus und zieht alle Rechtsmaterien heran, die in irgend einer Weise auf das Ordensrecht Bezug haben. Übersichtliche Zusammenstellungen berücksichtigen das Bedürfnis der Praxis. Der Anhang bringt einige neuere Aktenstücke bezüglich des Ordensrechtes. Aufgefallen ist dem Rezensenten, daß S. 79 bei metus gravis externus et injuste incussus nur Anfechtbarkeit der Profess zugelassen wird; richtig S. 106, wo aber wiederum hinsichtlich des Weiheempfanges unter denselben Umständen zu viel gesagt wird. Bei einer Neuauflage erwarten wir auch einen Abschnitt über das praktische Vorgehen bei Gründungen von neuen religiösen Genossenschaften hinsichtlich Noviziat, Profess u. dgl. Der Kodex schweigt hierüber und setzt bereits bestehende Genossenschaften voraus.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

7) **Die Wahrheit über die römische Frage.** Eine politisch-juristische Studie von Dr Emmerich Stefanelli. 8° (64). München 1928, Dr Franz A. Pfeiffer Verlag.

Nach einer gedrängten Geschichte des Kirchenstaates weist der Verfasser nach, daß der Papst nach italienischem Landrecht wiederum das

zivile Privateigentum am vatikanischen Komplex erlangt hat, daß Italien dem Papste die Ehrenstellung eines Souveräns konzediert, daß aber unabhängig davon der Papst als Kirchenoberhaupt eine eigene Souveränität besitzt. Ja, weil die Einbeziehung des Vatikans in die Annexion Roms bisher wirkungslos geblieben ist, stellt der vatikanische Komplex ein eigenes Staatsgebiet dar, in welchem der Papstkönig als wahrer souveräner Fürst herrscht. Bei Lösung der römischen Frage würde es sich also nicht um die formelle Anerkennung der noch bestehenden weltlichen Herrschaft des Papstes, sondern um den Gebietsumfang handeln. Die Lösung hätte zwischen Italien und dem päpstlichen Stuhl zu erfolgen. Dies der Inhalt der Schrift. Ob die Völkerrechtslehrer und besonders das interessierte Italien den Gedankengängen des Verfassers folgt, ist allerdings abzuwarten. Immerhin ist die Lektüre der Schrift interessant.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

8) De bonis Ecclesiae temporalibus ad usum praesertim Missionariorum et Religiosorum. Auctore G. Vromant, C. J. C. M. de Scheut, Prof. iuris canonici. 8º (XIV et 396). Lovanii 1927, Museum Lessianum.

Schon früher hatte der Verfasser ein Werk im Dienste der Missionen veröffentlicht, nämlich einen Kommentar „in Formulam tertiam facultatum Apostolicarum quas S. Congr. de Prop. Fide delegare solet Ordinariis Missionum“. Die nun vorliegende Abhandlung, welche einen stattlichen Band ausmacht, setzt sich zum Ziel, in gedrängter, aber wissenschaftlicher Form all das dem Leser vor Augen zu führen, was im neuen Kodex zerstreut sich vorfindet über die *zeitlichen Kirchengüter*. „In unum colligere et ordinare“, dies ist die Absicht des Verfassers (vgl. die Vorrede). Demgemäß wird das Buch eingeleitet durch sogenannte „Prolegomena“ (titulus I); folgen alsdann die Erörterungen über den *Erwerb* der Kirchengüter (tit. II), über deren *Verwaltung* (tit. III), über die Eigenart der *Verträge* (tit. IV), über die *frommen Stiftungen* (tit. V). Den Schluß aber bilden der Anhang (supplementum) vom schriftlichen Verkehr mit der heiligen Pönitentiarie, das Verzeichnis der angeführten Zeitschriften und Schriftsteller, und zuletzt das alphabetisch geordnete Sachregister.

Das Werk von Vromant zeichnet sich durch Vollständigkeit, Gediegenheit, wissenschaftliche Arbeit und Klarheit der Darstellung aus. Es ist deshalb *hoch zu werten*. Auf praktische Missionsschwierigkeiten geht der Verfasser mit Vorliebe ein, besonders im Interesse der Missionäre; aber auch sonst gibt er gelegentlich ausgezeichnete Winke. Aus vielen Beispielen, die sich anführen ließen, sei nur dieses vermerkt. Auf S. 327 (n. 310, Nota), wird treffend hervorgehoben, daß bei Veräußerungen von Kirchengütern oder beim Eingehen von Schulden selbst dann sämtliche vorgeschriebenen Rechtsbestimmungen einzuhalten sind, wenn es sich lediglich um zwei moralische Personen des *nämlichen* Ordens, des *nämlichen* Institutes handelt, etwa um zwei Klöster derselben Kongregation, oder um das Kloster und die Provinz, zu der das Kloster gehört. Diese praktische Bemerkung ist sehr richtig und sehr wichtig.

Die *Methode* des Verfassers macht weniger günstigen Eindruck, weil sie nicht genug synthetisch ist und zu viel in den Einzelheiten sich verliert: Corollaria, Scholia, Notae, Notanda, Applicationes u. s. w. kehren häufig wieder, es gibt zu viel Unterabteilungen und Zerstückelungen des Gegenstandes. — Im Einzelnen nun, wenn Verfasser die Meinung äußert (S. 28, n. 21, b), ein Generalvikar könne „ex mandato saltem generali Episcopi“ kirchliche Vereinigungen errichten, so hat er offenkundig den can. 686, § 4 nicht richtig aufgefaßt, da derselbe das Gegenteil besagt. Man wird es ferner bedenklich finden, daß der Verfasser den § 2 des can. 102, dem doch ganz andere Tatsachen zugrunde liegen, einfach hin auf den Fall an-